Lieferanten-Verhaltenskodex

vitra.

1 – Präambel

Die Vitra International AG sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen, aufgelistet unter www.vitra.com/supplychain (nachfolgend «wir» bzw. «uns») verpflichten sich zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln und unterstellen die Geschäftstätigkeit einer Reihe von ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen. Diese sind Ausdruck der Verantwortung des Unternehmens gegenüber Gesellschaft, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden. Von unseren Partnern erwarten wir, dass sie diese Grundsätze, welche im vorliegenden Verhaltenskodex ihren Ausdruck finden, teilen.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle mit uns zusammenarbeitenden Lieferanten, Dienstleister sowie sonstige Subunternehmer (nachfolgend «Auftragnehmer»). Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass neben ihm und seinen Mitarbeitenden auch mit ihm verbundene Unternehmen, von ihm eingesetzte Subunternehmer sowie deren jeweilige Mitarbeitenden, Kenntnis von diesem Verhaltenskodex haben und an diesen gebunden sind. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung von seinen verbundenen Unternehmen sowie seinen Subunternehmern einholen.

Zielsetzung des Verhaltenskodex ist es, die Einhaltung eines hohen Sozial- und Umweltstandards zu erwirken. Er beruht daher u.a. auf den Konventionen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, den UN-Konventionen über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, dem UN Global Compact und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen.

Hinweise zu Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können ferner - auch in anonymer Form - über das digitale Hinweisgebersystem von Vitra gemeldet werden, welches über https://whistleblowersoftware.com/secure/vitra oder den abgebildeten QR-Code erreicht werden kann. Ergänzend gilt Ziff. 13.

2 – Gesetze

Alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung, industrielle Mindeststandards, Konventionen der ILO und der UN und alle anderen relevanten Bestimmungen sind einzuhalten. Die Regelungen mit den jeweils strengeren Anforderungen haben Vorrang.

3 – Arbeitszeit

Es gelten die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften maximal zulässigen Wochenarbeitsstunden. Ferner sind die nationalen Ruhezeiten einzuhalten sowie Urlaubsansprüche zu gewähren.

4 – Vergütung

Die Vergütung für reguläre Arbeitszeiten, Überstunden und Überstundenausgleich muss mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen bzw. Industriestandards entsprechen. Unbegründete Lohnabzüge sind zu unterlassen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden klar, detailliert und regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert werden. Ebenso wird sichergestellt und bestätigt, dass die Löhne in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen (z.B. Mindestlohngesetz) ausgezahlt werden und dass die Vergütung auf eine für die Mitarbeitenden geeignete Weise erfolgt.

Der Auftragnehmer bestätigt weiter und sichert ausdrücklich zu, dass weder er noch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber uns eingesetzte Nach- und Subunternehmer sowie Zeitarbeitsunternehmen, deren Leiharbeitskräfte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber uns beschäftigt werden, von der Vergabe öffentlicher Aufträge (z.B. nach § 21 AEntG und/oder § 19 MiLoG) ausgeschlossen sind.

5 – Zwangsarbeit & Disziplinarmaßnahmen; Kinderarbeit

Jede Form von Zwangsarbeit, Ausbeutung und moderner Sklaverei sowie jede Androhung und/oder Anwendung von körperlichen Strafen sowie jegliche Form von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Belästigung sind verboten.

Gemäß den Bestimmungen der Konventionen der ILO und der UN und/oder der nationalen Gesetzgebung ist Kinderarbeit verboten. Die jeweils strengeren Anforderungen finden Anwendung.

Wir akzeptieren kein Unternehmen als Auftragnehmer, das die vorstehenden Standards nicht strikt einhält, insbesondere in Bezug auf Kinderarbeit, die Verhinderung von Zwangsarbeit oder andere Formen des Missbrauchs von Arbeitnehmern

6 – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Mitarbeitenden auf Gewerkschaftsgründung und -mitgliedschaft und auf Kollektivverhandlungen ist zu achten.

Es ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmervertreter Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder haben.

7 – Diskriminierung und Rechte von Minderheiten

Jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere bei der Einstellung, der Entlohnung, dem Zugang zu Fortbildungen, der Beförderung, der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Herkunft (insbesondere auch von indigenen Völkern), Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Anschauung, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Eigenschaften sind untersagt.

8 – Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz

Es sind klare Regeln und Verfahren für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen und zu befolgen, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, sauberen Toiletten und Zugang zu Trinkwasser. Kein Mitarbeitender darf gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

9 – Umwelt und Sicherheitsfragen

Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder diese übertreffen.

Der Auftragnehmer hat sich um ständige Verbesserung seiner Umweltschutzmaßnahmen und seiner Umweltleistung zu bemühen und hierdurch die Belastung von Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, uns bei unserer ökologischen Mission, beschrieben unter www.vitra.com/sustainability, und unseren Zielen zur Reduktion unseres ökologischen Fußabdrucks zu unterstützen.

Die Auftragnehmer werden insbesondere dazu angehalten, den gesamten Lebenszyklus ihrer Prozesse, Technologien, Produkte und Verpackungen unter angemessenen ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren, um die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte während des gesamten Produktlebenszyklus zu optimieren. Soweit möglich, sind Produkte und Verpackungen nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft wie Ökodesign und Ökoeffizienz (einschließlich Aspekten der Wiederverwertbarkeit, Abfallverringerung und Wiederverwendbarkeit) zu gestalten.

Die Auftragnehmer erklären sich bereit, uns die relevanten Daten zur Erstellung einer Lebenszyklusanalyse der angebotenen Dienstleistung oder des angebotenen Produkts auf Anfrage vorzulegen.

10 – Ethisches Geschäftsverhalten

Der Auftragnehmer hat faire Handelspraktiken anzuwenden und alle lokal und international gültigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer Angebots- und Preisabsprachen, Preisdiskriminierung oder andere wettbewerbswidrige Praktiken zu unterlassen. Bestechung, Schmiergeldzahlungen oder Betrug, sowie jede andere Form von Korruption oder unzulässiger Einflussnahme sind ebenfalls unzulässig und der Auftragnehmer trifft geeignete präventive Massnahmen, um das Anbieten oder die Annahme ungerechtfertigter Vorteile zu verhindern. Sollten dem Auftragnehmer unfaire oder wettbewerbswidrige Praktiken bekannt werden, hat er uns proaktiv und unverzüglich zu informieren.

Der Auftragnehmer hat die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte nicht nur von uns sondern von sämtlichen Geschäftspartnern zu respektieren. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind vom Auftragnehmer gegenüber Dritten geheim zu halten.

11 – Lieferkettensorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eigene Unternehmen sowie den Geschäftsbetrieb so zu führen und zu organisieren, dass der Auftragnehmer weder gegen die menschenrechtsbezogenen noch die umweltrechtsbezogenen Verbote gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) verstößt (im Folgenden: «Sorgfaltspflichten»). Darüber hinaus wird der Auftragnehmer diese Sorgfaltspflichten allen Vorlieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern auferlegen, mit denen der Auftragnehmer Verträge abgeschlossen hat oder abschließen wird, um seine Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen erfüllen zu können (im Folgenden: «Sublieferant(en)»). Der Auftragnehmer stellt gegenüber seinen Sublieferanten sicher, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, jeden Sublieferanten mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen (d.h. wenn der Auftragnehmer einen begründeten Verdacht hat, dass ein Sublieferant die Sorgfaltspflichten nicht einhält) mit Blick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu auditieren. Sofern der Auftragnehmer Kenntnis davon erlangt oder einen begründeten Verdacht hat, dass ein Sublieferant oder ein Zulieferer des jeweiligen Sublieferanten gegen die Sorgfaltspflichten verstößt, wird der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich darüber informieren. In solch einem Fall werden die vom Auftragnehmer gegenüber dem Sublieferanten zu treffenden Maßnahmen mit uns abgestimmt und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns ausgeführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, sämtliche Maßnahmen, die der Auftragnehmer zur Erfüllung der in vorstehendem Absatz angeführten Pflichten ergreift, schriftlich zu dokumentieren und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns aufzubewahren. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer uns sämtliche Dokumentation in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

12 – Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten (d. h. aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen) zu schützen, einschließlich personenbezogener Daten mit Bezug zu uns und unseren verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer hat daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu gewährleisten und alle geltenden Datenschutzbestimmungen (z. B. die EU-Datenschutzgrundverordnung) strikt einzuhalten.

13 – Umsetzung; Sonderkündigungsrecht; Auditrecht

Vom Auftragnehmer wird die jederzeitige Einhaltung dieses Verhaltenskodex erwartet. Wir behalten uns vor, vom Auftragnehmer entsprechende Nachweise für die Einhaltung der von ihm zu befolgenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetze zu verlangen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass wir die Einhaltung dieses Verhaltenskodex als wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer ansehen. Sofern der Auftragnehmer gegen die Vorgaben dieses Verhaltenskodex verstößt, oder ein Risiko für einen Verstoß besteht, wird der Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit uns eine Vereinbarung über geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verstöße zu beenden und zukünftig zu verhindern. Unabhängig hiervon stellt jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex eine wesentliche Verletzung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber uns dar, die uns unter anderem dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen jeden Vertrag mit dem Auftragnehmer zu suspendieren oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wir sind berechtigt, den Auftragnehmer mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen (d.h. wenn wir einen begründeten Verdacht haben, dass der Auftragnehmer gegen diesen Verhaltenskodex verstößt) mit Blick auf die Einhaltung des Verhaltenskodex zu auditieren. Wir sind im Rahmen eines solchen Audits insbesondere dazu berechtigt, sämtliche Geschäftsräume und Produktionsstätten des Auftragnehmers zu betreten und die Dokumentation i.S.v. Ziff. 11 zu prüfen.

Kontakt

Vitra – ein Familienunternehmen seit mehr als 80 Jahren – pflegt dauerhafte Beziehungen zu Kunden, Mitarbeitern, Designern und Partnern und steht für nachhaltiges Wachstum und die Mission, die Wertschätzung von gutem Design durch herausragende Produkte zu erhöhen.

Langlebige Produkte zu produzieren bedeutet für uns, der Produktion eine aufwendige Entwicklung voranzustellen, Materialien von möglichst hoher Qualität auszuwählen und die Produkte ausgiebig zu testen. Darum sind wir im Supply Chain Management auf vertrauensvolle Beziehungen angewiesen, die unseren hohen Anforderungen an Qualität, nachhaltiger Materialverwendung und Innovationskraft gerecht werden. Auf www.vitra.com/supplychain finden Sie die aktuellen Dokumente, Hinweise und Vorgaben für unsere Partner. Ihre Beachtung ist für einen dauerhaften Erfolg der Partnerschaft von entscheidender Bedeutung: So können wir zusammen die bestehenden und künftigen Herausforderungen eines dynamischen Marktes angehen.

Vitra gibt es überall auf der Welt.
Ihren lokalen Vitra-Partner finden Sie auf www.vitra.com/handel
Vitra International AG, Klünenfeldstrasse 22, CH–4127 Birsfelden
0041 (0)61 377 00 00, info@vitra.com, www.vitra.com

vitra. ® Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte wie Marken, Patente und Copyrights vorbehalten.Kein Teil dieser Broschüre darf ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden.

Design: Studio AKFB